

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3020K – SELBSTBEHALT BAU- UND ÄHNLICHE GEWERBE

Sofern für das versicherte Risiko nicht bereits bedingungsgemäß ein Selbstbehalt vorgesehen ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall bei Sachschäden EUR 500,-.